

Hinweisblatt zur Beachtung von Fristen **bei der Förderung EMK**

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick, welche Fristen gem. der Richtlinie zur Förderung von Komponenten, die eine Verbesserung der Energieeffizienz bei Neufahrzeugen (nachfolgend Richtlinie „EMK“) zu beachten sind.

Allgemeine Hinweise:

Die Vorlage des Antrags, der verbindlichen Verpflichtung zur Anschaffung der Komponente, des Zwischennachweises sowie des Verwendungsnachweises sind ausschließlich auf elektronischem Wege über das eService-Portal des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (nachfolgend Bundesamt) zulässig.

Der Zuwendungsbescheid gilt am 3. Tag nach Einstellung durch das Bundesamt im eService-Portal als der antragstellenden Person zugestellt. Sofern der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Bewilligungsbehörde (Bundesamt) staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag fällt, verschiebt sich die Frist auf den nächsten Werktag (vgl. § 193 BGB).

1. Antragstellung

Eine Antragstellung ist **bis spätestens 31. März 2024** beim Bundesamt möglich (Ausschlussfrist). Es gilt das Datum des elektronischen Eingangs des vollständigen und bescheidungsreifen Antrags beim Bundesamt.

2. Zuwendungsbescheid

Alle Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Bundesamt bearbeitet.

3. Beginn der Maßnahmen

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Bewilligung der Zuwendung (d. h. vor Erlass des Zuwendungsbescheides) noch nicht begonnen worden ist.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten.

Im Zuwendungsrecht ist anerkannt, dass ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung in Liefer- und Leistungsverträgen im Hinblick auf die Gewährung der Förderung den Eintritt eines förderschädlichen Vorhabenbeginns verhindert.

Die genaue Formulierung eines einseitigen vertraglichen Rücktrittsrechts ohne Entschädigungsleistung steht den Vertragsparteien frei. Folgende Musterformulierung wird vom Bundesamt aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Lieferungen/Leistungen dienen der CO₂-Senkung bei Neufahrzeugen, wofür eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Förderprogramm „Energiesparende Komponenten“ (EMK) des Bundesamtes beantragen wird.

Diese Partei hat ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung für den Fall, dass das Bundesamt den Antrag nicht bewilligt und keine Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt. Im Fall einer Bewilligung des Antrags und Zusage einer Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei wird diese die jeweils andere Vertragspartei über die Erteilung des Zuwendungsbescheides unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Das vertragliche Rücktrittsrecht ist auf Anforderung dem Bundesamt gegenüber geeignet zu belegen.

4. Verbindliche Verpflichtung

Innerhalb von **einem Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheids** hat die zuwendungsempfangende Person nachzuweisen, dass sie eine verbindliche Verpflichtung (verbindliche Bestellung oder Vertragsabschluss) zur Anschaffung der Komponente nach Nummer 2.1 der Richtlinie „EMK“ eingegangen ist. Hierzu hat die zuwendungsempfangende Person auf elektronischem Weg unter Verwendung des Antragsportals einen geeigneten Nachweis über das Eingehen der verbindlichen Verpflichtung beim Bundesamt vorzulegen.

5. Auszahlung

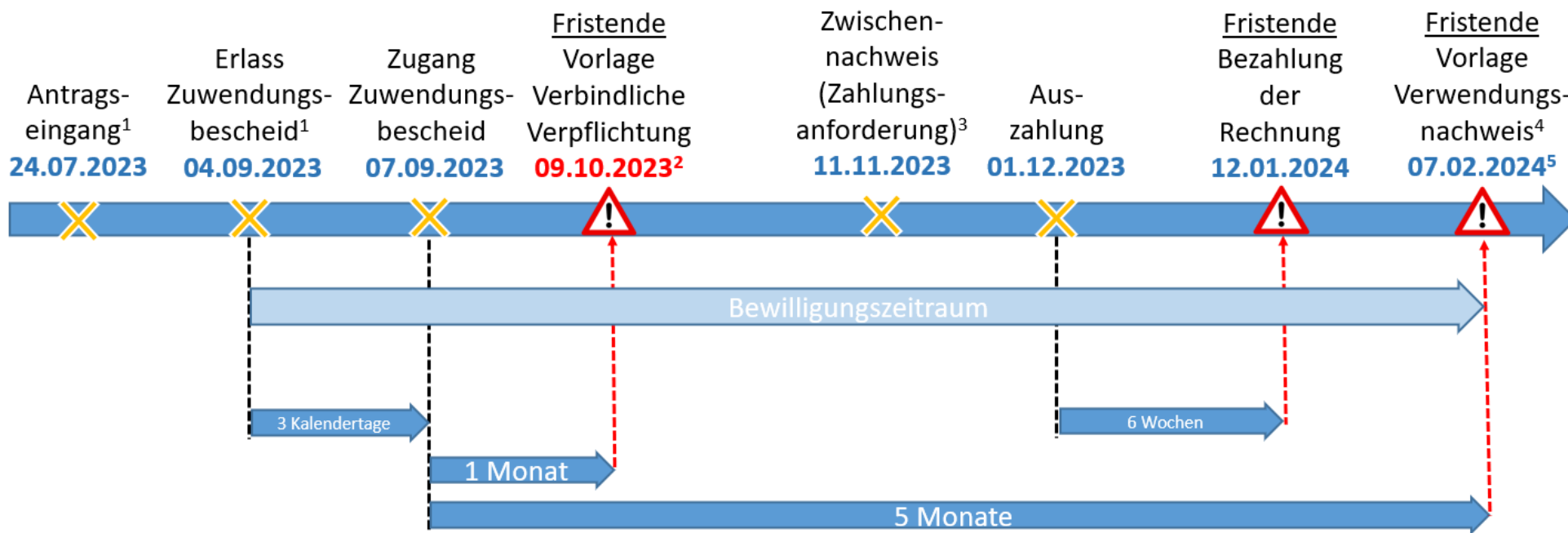
Die Auszahlung erfolgt im **Anforderungsverfahren**. Die zweckgemäße Verwendung der ausgezahlten Zuwendung (d. h. Bezahlung der Maßnahmen) muss binnen sechs Wochen nach Auszahlung und innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgen (siehe Nr. 6 „Verwendungsnachweis“). Zu diesem Zwecke hat die zuwendungsempfangende Person innerhalb **von fünf Monaten** nach Erhalt des Zuwendungsbescheids (vgl. Bewilligungszeitraum) auf elektronischem Weg unter Verwendung des Antragsportals einen **Zwischennachweis** beim Bundesamt vorzulegen.

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss **spätestens fünf Monate** nach Erhalt des Zuwendungsbescheides beim Bundesamt auf elektronischem Weg unter Verwendung des Antragsportals vorgelegt werden.

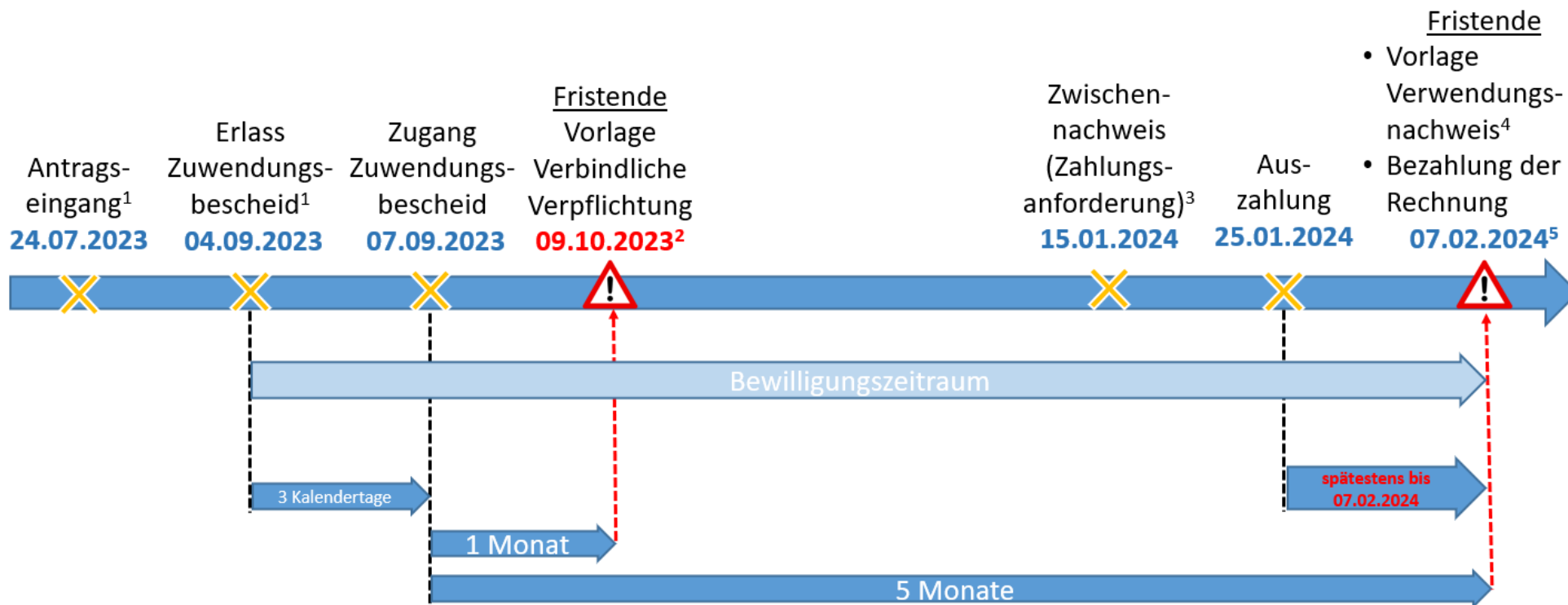
In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Materiallieferengpässe) kann diese Frist verlängert werden; der Ausnahmefall ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen.

Schaubild 1:



- 1 Maßnahmenbeginn ist erst ab Erlass des Zuwendungsbescheides zulässig. Zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vgl. FAQ EMK Nr. 2.2.
- 2 Da der 07.10.2022 auf einen Samstag fällt, endet die Frist am 09.10.2023.
- 3 Zuwendung darf nur insoweit zur Auszahlung beantragt werden, als dass sie binnen 6 Wochen und im Bewilligungszeitraum verwendet wird (oder Maßnahmen bereits im Bewilligungszeitraum bezahlt sind). Letztmögliche Vorlagefrist demnach zeitgleich mit dem Verwendungsnachweis (sofern Maßnahmen bereits im Bewilligungszeitraum bezahlt sind), jedoch zwingend als separater Vordruck.
- 4 Maßnahmen müssen verbaut und bezahlt sein.
- 5 Sofern dieses Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, endet die Frist am nächsten Werktag.

Schaubild 2:



- 1 Maßnahmenbeginn ist erst ab Erlass des Zuwendungsbescheides zulässig. Zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vgl. FAQ EMK Nr. 2.2.
- 2 Da der 07.10.2022 auf einen Samstag fällt, endet die Frist am 09.10.2023.
- 3 Zuwendung darf nur insoweit zur Auszahlung beantragt werden, als dass sie binnen 6 Wochen und im Bewilligungszeitraum verwendet wird (oder Maßnahmen bereits im Bewilligungszeitraum bezahlt sind). Letztmögliche Vorlagefrist demnach zeitgleich mit dem Verwendungsnachweis (sofern Maßnahmen bereits im Bewilligungszeitraum bezahlt sind), jedoch zwingend als separater Vordruck.
- 4 Maßnahmen müssen verbaut und bezahlt sein.
- 5 Sofern dieses Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, endet die Frist am nächsten Werktag.